

[Raum 120] Konferenzraum des Staatsrats

Beitrag von „Erik von Steinbach“ vom 4. April 2019, 12:18

Sehr geehrte Kollegen,

ich habe Kontakt mit der Republik Soleado und habe einen Grundlagenvertrag für die kommenden diplomatischen Kontakte zu diesem Land erhalten. Diesen möchte ich kurz vorstellen.

Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Republik Soleado und der Flandrischen Demokratischen Republik

Artikel 1

Die freien Völker und deren Nationen, die República de Soleado und die Flandrische Demokratische Republik erkennen sich gegenseitig als souveräne Nationen an, betrachten sich als gleichberechtigte, selbstbestimmte, unabhängige und eigenständige Staaten.

Artikel 2

Mit der Unterzeichnung dieses Grundlagenvertrages bekräftigen die unterzeichnenden Staaten die Absicht, Botschafter oder bevollmächtigte Diplomaten auszutauschen, die vom jeweiligen Staatsoberhaupt akkreditiert werden müssen. Ein Zwang zum Austausch besteht nicht.

Artikel 3

Die unterzeichnenden Staaten versprechen sich hiermit eine gegenseitige humanitäre Unterstützung im Falle eines unprovokierten Konflikts mit Drittstaaten, in humanitären Notsituationen oder bei Naturkatastrophen. Eine Verpflichtung, insbesondere in Gestalt militärischer Unterstützung, resultiert daraus nicht.

Artikel 4

Die unterzeichnenden Staaten garantieren bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten ausschliesslich den friedlichen, diplomatischen Weg, notfalls unter Vermittlung von Drittstaaten oder einer Internationalen Organisation zu wählen.

Artikel 5

Die unterzeichnenden Staaten fördern gemeinsam die internationale Arbeiterbewegung, die sozialistische Solidarität unter den Völkern und fördern und verteidigen den Frieden unter den Völkern weltweit. Sie erweisen sich bereit, im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen teilzunehmen, die zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in der ganzen Welt ist.

Artikel 6

Den nationalen Fluggesellschaften der Vertragsstaaten wird Start- und Landeerlaubnis auf den internationalen Flughäfen gewährt. Handelsschiffe erhalten freien Zugang zu den jeweiligen Hoheitsgewässern und Seehäfen. Kriegsschiffe dürfen sich nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der jeweiligen Hoheitsgewässer nähern.

Artikel 7

Die unterzeichnenden Staaten verzichten auf die Erhebung von Zöllen im Rahmen des gemeinsamen Marktes, um eine Kooperation der jeweils ansässigen Betriebe und Unternehmen zu ermöglichen und fördern die gegenseitige Wirtschaftshilfe bei der Organisation der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern.

Artikel 8

Die unterzeichnenden Staaten erklären, daß sie im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit die Weiterentwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen untereinander in Beachtung der Grundsätze der gegenseitigen Achtung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten handeln werden.

Artikel 9

Der Vertrag ist unbefristet gültig. Im Falle eines Wunsches nach Auflösung des Vertrages ist zuerst diplomatische Vermittlung anzustreben. Sollten die zur Auflösung führenden Gründe danach nicht im Interessenausgleich wegfallen, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

Diesen Grundlagenvertrag soll Genossin Frau Turm bereits ein mal von der Republik erhalten haben, dieser wurde scheinbar aber nie hier vorgestellt oder gar diskutiert. Zumal ist Frau Turm derzeitig nicht auffindbar.